

Zum Wettbewerb in der Justiz

Von Alfred Trapp, Richter am Obersten Gericht

Der Artikel von Reinartz und Kunath beweist, wie zu gleicher Zeit gleiche Gedanken verwirklicht worden sind; das ist insofern nicht weiter erstaunlich, als die Frage der Weiterentwicklung der Wettbewerbsidee in Nichtproduktionsbetrieben „in der Luft lag“ und sich zwangsläufig aus dem verwandten Charakter der obersten Justizbehörden eine ähnliche Ausgestaltung entwickeln mußte. Das Gemeinsame liegt darin, daß der Wettbewerb aufgebaut wurde auf der Erfüllung des Planes und ergänzt wurde durch Zusatzaufgaben, die individuell nach ihrem Inhalt und auch nach der Persönlichkeit des einzelnen, der sie durchführt, bewertet wurden.

Der grundsätzliche Unterschied ergibt sich daraus, daß der Wettbewerb, den das Oberste Gericht im 4. Quartal 1950 durchführte, nur kollektiv durchgeführt wurde. Das hat seine grundsätzliche Ursache darin, daß die richterliche Tätigkeit des Obersten Gerichts kollektiv ist, da sie ja immer vom Senat ausgeübt wird. Andererseits sehen wir über die Notwendigkeit hinaus in der kollektiven Durchführung einen besonderen Vorteil, da sie eine besondere Stärkung des Kollektivgedankens bedeutet. Es standen also im Wettbewerb die einzelnen Senate als geschlossene Einheit, d. h. Richter und Mitarbeiter der einzelnen Geschäftsstellen sowie die Abteilung Allgemeine Verwaltung und die Abteilung Personal und Schulung. Diese Gestaltung hat sich bewährt und ist deshalb auch für den Wettbewerb des 1. Quartals 1951 übernommen worden.

Die Pläne wurden im Zusammenwirken mit dem Leiter der Abteilung Schulung einander qualitativ angeglichen, d. h. die Senate und Abteilungen mit „schwächeren Plänen“ hatten diese zu verbessern. Das ist eine nicht leichte Aufgabe; sie bietet aber den Vorteil, daß die Teilnehmer am Wettbewerb diesen unter gleichen Bedingungen und mit gleicher Chance beginnen, und ihr erzieherischer Wert leuchtet ein.

Dabei möchte ich ganz allgemein etwas zu der Gestaltung des Planes als Grundlage eines Wettbewerbs bemerken:

Ich bin der Ansicht, daß aus den Plänen einmal alles zu verbannen ist, was auf eine geschäftige Betriebsamkeit hinausläuft. Andererseits dürfen Aufgaben, die zur guten Arbeit einer Abteilung gehören, keine Zusatzaufgaben sein. So halte ich es für richtig, daß regelmäßige Arbeitsbesprechungen genau so wie die sog. Schwerpunktaufgaben in den Arbeitsplan selbst gehören, und daß man auch die im Laufe des Wettbewerbs auftretenden Zusatzaufgaben, die aber zum Arbeitsgebiet der Abteilung gehören, noch nachträglich in den Arbeitsplan einzubauen versuchen sollte. Bleibt alles dies außerhalb des Arbeitsplans, so ist zu befürchten, daß dieser selbst im wesentlichen nur die laufenden Arbeiten, die sowieso erledigt werden müssen, enthält und dadurch schablonenhaft wird.

Der Charakter der Kollektivarbeit, bei der es darauf ankommt, eine Verbesserung der Qualität auf breiter Basis zu erstreben, wurde noch dadurch unterstrichen, daß die Arbeitspläne beispielsweise der Senate unter A) die Aufgabenstellungen für die Richter und unter B) diejenigen für die Geschäftsstellen enthielten, was die enge und verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Angestellten fördert.

Unabhängig vom Arbeitsplan übernehmen die Kollegen in den einzelnen Abteilungen und Senaten noch zusätzlich persönliche Verpflichtungen, wie innerbetriebliche und fachliche Schulungen, Vorlesungen an Universitäten und Richterschulen, aufklärende Vorträge in Massenorganisationen usw., die in einem elastischen Punktsystem nach Güte und Inhalt dif-

ferenziert bewertet wurden. Aber auch diese zusätzlich errungenen Punkte, einschließlich derer, die durch geeignete Verbesserungsvorschläge erzielt wurden, kamen dem Kollektiv, d. h. der betreffenden Abteilung oder dem betreffenden Senat, zugute.

Diese Art der Durchführung von Wettbewerben ist selbstverständlich nur ein Beispiel, wie es gemacht werden kann. Es gibt vielerlei Varianten und Möglichkeiten, und erst die Diskussionen und der Austausch von Erfahrungen werden Feststellungen darüber erlauben, welche die beste ist. Die Hauptschwierigkeit liegt zweifelsohne in der Ausarbeitung eines möglichst gerechten, beweglichen Bewertungssystems. Das wird jeder bestätigen, der in einer Wettbewerbskommission mitarbeitet. Auch bin ich entgegen der von Reinartz und Kunath vertretenen Auffassung der Meinung, daß die Meßbarkeit der Leistungen unserer Gerichte und Staatsanwaltschaften im Wettbewerb gegenüber einem Produktionsbetrieb ganz unverhältnismäßig schwieriger ist, schwieriger übrigens auch, als gegenüber der reinen Verwaltungstätigkeit in der Justiz. Es darf nicht übersehen werden, daß die Haupttätigkeit der Gerichte Rechtsprechung ist. So wichtig die Verbesserung der Verwaltungsarbeit auch ist, so geht ein Wettbewerb eines Gerichts doch eigentlich am Entscheidenden vorbei, wenn die Rechtsprechungstätigkeit nicht mit berücksichtigt wird. Trotzdem ist die Möglichkeit zu einer vergleichenden Abschätzung und Beurteilung der Mittel und Wege, die zu einer Leistungssteigerung führen, auch insoweit durchaus gegeben. Freilich kann das noch nicht das Endziel sein. Das Endziel müßte sein, echte Maßstäbe für die wettbewerbsmäßige Bewertung der Rechtsprechung selbst zu finden. Bewertet werden kann sie, wie gesagt, nur nach qualitativen, nicht nach quantitativen Gesichtspunkten. Richterliche Erkenntnisse lassen sich nun einmal nicht in Serienfabrikation gewinnen. Während die Beurteilung der Tätigkeit der Geschäftsstellen im Rahmen der Arbeit der Wettbewerbskommissionen im großen und ganzen keine Probleme aufwirft, bestehen diese umso mehr für die richterliche und staatsanwaltliche Arbeit. Denn selbstverständlich wäre die Bildung eines sachverständigen Gremiums, das sich an jedem Gericht mit dem Studium der Entscheidungen zu beschäftigen hätte, angesichts der erstrebten Vereinfachung ein Unding. Deshalb sehen wir für die Lösung dieser Frage beim Obersten Gericht und auch bei den Oberlandesgerichten im Augenblick keinen Weg.

Immerhin kann mit einigen Vorbehalten bei den unteren Gerichten, namentlich den Amtsgerichten, die Zahl der im ordentlichen Rechtsmittelverfahren aufgehobenen Urteile unter Umständen ein solcher Maßstab sein; er wird es sein hinsichtlich der Urteile, die im Kassationsverfahren beseitigt wurden. Auch könnte ich mir denken, daß zwischen zwei, drei räumlich nicht zu weit voneinander entfernten Amtsgerichten Wettbewerbe untereinander ausgetragen werden, die sich durchaus und gerade auch auf die richterliche Tätigkeit erstrecken, indem wichtige Entscheidungen untereinander ausgetauscht und auf gemeinsamen Arbeitsbesprechungen diskutiert und ausgewertet werden. Es wäre dies zugleich ein Weg, die Rechtseinheit auch einmal von unten zu fördern.

Ich bin mir dabei völlig im klaren, daß diese kurzen Ausführungen nur in Umrissen die Probleme andeuten, vor denen wir stehen und die wir lösen müssen, wenn wir nicht hinter der Entwicklung Zurückbleiben wollen. Sie haben ihren Zweck erfüllt, wenn sie die Anregung bieten zu weiteren praktischen Vorschlägen, wie wir die Güte unserer Rechtsprechung heben und uns im friedlichen Wettkampf in unseren Leistungen messen können.